

INFORMATION ZU GUTACHTENANFRAGEN



Im DIJuF werden auf Anfrage der Mitglieder **DIJuF-Rechtsgutachten** erstellt, die die gesetzliche Lage sowie die Rechtsprechung im Hinblick auf Problemstellungen der Praxis aufarbeiten. Viele dieser unparteilichen Rechtsgutachten werden in der Zeitschrift *DAS JUGENDAMT* veröffentlicht, erhöhen so die Rechtssicherheit in der Praxis und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung in den Jugendämtern.

Wer hat die Möglichkeit, Rechtsgutachten des DIJuF anzufordern?

Das DIJuF erstellt Rechtsgutachten für seine Mitglieder. Dazu gehören die Jugendämter Deutschlands (Stand 01.01.2020: 557 der 558 Jugendämter), Landesjugendämter und Fachministerien, ausländische Institutionen der Jugendhilfe sowie einzelne freie Träger. Alle Mitarbeiter/innen der genannten Einrichtungen haben die Möglichkeit, Rechtsgutachten anzufordern.

Welche Kosten fallen hierfür an?

Bei der Erstellung von Rechtsgutachten handelt es sich um einen kostenfreien Service des DIJuF für seine Mitglieder.

An wen und auf welchem Weg sind Anfragen an das DIJuF zu richten?

Bitte richten Sie Ihre Anfrage an die Postadresse des DIJuF:

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF)
Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

oder per E-Mail an: institut@dijuf.de.

Was ist bei der Formulierung von Gutachtenanfragen zu beachten?

Anfragen sollen schriftlich eingereicht werden und müssen darüber hinaus keiner besonderen Form genügen. Wir bitten um kurze Schilderung des Sachverhalts und möglichst präzise Formulierung der zu beantwortenden Fragen.

Werden zum Verständnis Unterlagen (Gerichtsentscheidungen, einzelne Schreiben, Urkunden o.Ä.) benötigt, bitten wir, diese mitzuschicken. Allerdings wird gebeten, davon abzusehen, statt einer komprimierten Sachverhaltsbeschreibung umfangreiche Unterlagen oder ganze Akten zu übersenden. Auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Vorgaben reichen Sie die Anfragen bitte in anonymisierter Form ein.

Wichtig: Termine, die in der Sache zu beachten sind, sollen der Anfrage – möglichst mit einer kurzen Begründung – deutlich gekennzeichnet vorangestellt werden.